

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 281-290

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 279.

Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber, betreffend Verbleiben der Reichsbahndirektion in Oldenburg.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft erhielt im Januar 1929 vom Verwaltungsrat den Auftrag, den Verwaltungsapparat durch Aufhebung kleiner Direktionen zu rationalisieren. Dieser Plan wurde durch die Presse bekannt und veranlaßte den Abgeordneten Röber zur Stellung seines Antrages. Der Antragsteller wünscht, der Landtag möge die Staatsregierung beauftragen, unverzüglich Schritte zu unternehmen, damit die Aufhebung der Reichsbahndirektion Oldenburg verhindert wird. Auch möge die Staatsregierung mit den Vertretungen von Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Reichsbahnpersonal in Verbindung treten und so ein gemeinsames Vorgehen sichern.

Der Staatsminister Dr. Driver erklärt dazu folgendes:

Der § 24 Ziff. 3 und 5 des Staatsvertrages seien in das Reichsbahngesetz also von der Gesellschaft übernommen worden, hätten also noch Gültigkeit. Die hier erwähnte höhere Eisenbahnbehörde sei ohne Zweifel die Reichsbahn-

direktion. Ohne Zustimmung der Länder könne die bestehende höhere Eisenbahnbehörde nicht aufgehoben werden. Die Staatsregierung habe sich wiederholt vom Referenten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Ministerialrat Dr. Mittel bestätigen lassen, daß auch die Hauptverwaltung sich an diesen Paragraphen des Staatsvertrages gebunden fühle. Diese Auffassung sei bis heute dieselbe geblieben. Es habe sich also nichts geändert.

Der Ausschuß ist einmütig in der Auffassung, daß alles getan werden muß, die Reichsbahndirektion in Oldenburg zu erhalten. Über den Weg zu diesem Ziel haben sich im Ausschuß Meinungsverschiedenheiten ergeben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

R a p e r.

Anlage 280.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, angesichts der Not des gewerbetreibenden Mittelstandes dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen,

der die Konsumvereine jeder Art steuerlich mindestens in gleicher Weise belastet, wie den gewerbetreibenden Mittelstand.

R ö b e r.

Unterstützt durch: Langemeyer, Röder, Schröder, Thyse, Hobbie, Dr. S. gr. Beilage.

Anlage 281.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber, betreffend steuerliche Belastung der Konsumvereine.

Durch den vorliegenden Antrag soll das Staatsministerium veranlaßt werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Konsumvereine jeder Art steuerlich mindestens in gleicher Weise belastet, wie den gewerbetreibenden Mittelstand. Bei der Beratung dieses Antrages im Ausschuß erklärte der

anwesende Vertreter des Staatsministeriums, daß den Konsumvereinen eine steuerliche Erleichterung nur hinsichtlich der Reichskörperschaftsteuer zuteil werde, da letztere von ihnen beschränkt erhoben würde. Soweit die oldenburgische Steuergesetzgebung in Betracht käme, wäre die steuerliche Belastung



der Konsumvereine in gleicher Weise geregelt als für alle anderen Steuerpflichtigen gleicher oder ähnlicher Art, dasselbe sei auch in Preußen der Fall.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten gr. Beilage, Gaskamp und Hobbie, die sich der Stimme enthielten, stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Röber durch die Erklärung des Vertreters des Staatsministeriums für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:

Frerichs.

Anlage 282.

Selbständiger Antrag des Abgeordneten Lehmkuhl.

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß das Notprogramm der

landwirtschaftlichen Einheitsfront ungesäumt und restlos durchgeführt wird.

Lehmkuhl.

Unterstützt durch: Dannemann, Dohm, Weyand, Brendebach, Dr. gr. Beilage, Hobbie.

Anlage 283.

Bericht

des Ausschusses I zum Antrag Lehmkuhl auf Durchführung des Notprogramms der landwirtschaftlichen Einheitsfront.

Vom Antragsteller wird ausgeführt, daß die schlimme Lage der deutschen Landwirtschaft endlich dahin geführt hat, daß die Spitzen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Brandes-Schiele-Hermes-Fehr) sich über ein umfassendes Notprogramm einig geworden sind.

Auch im Freistaat Oldenburg ist die Landwirtschaft in eine äußerst bedrängte Lage geraten, so daß durchgreifende Hilfe unverzüglich nötig ist.

Die Grundfragen des Notprogramms werden im Ausschuß eingehend verhandelt.

An die Stelle des Antrages Lehmkuhl tritt nachstehender Verbesserungsantrag Rohr-Lehmkuhl-Janßen-Abdicks:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, bei der Reichsregierung mit Nachdruck dahin zu wirken, daß das Agrarprogramm der landwirtschaftlichen Spitzenverbände unverzüglich als Verhandlungsgrundlage einer durchgreifenden Hilfe für die Landwirtschaft den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet wird.

Begründung.

Die Notlage der Landwirtschaft erfordert sofortige, tatkräftige Hilfe. Alle bisherigen Maßnahmen, wie z. B. Kredite und Notstandsaktionen, haben die Landwirtschaft immer tiefer in die Verschuldung gebracht.

Wir sehen im Agrarprogramm der landwirtschaftlichen Spitzenverbände eine geeignete Grundlage für die Herbeiführung einer nachhaltigen Besserung der Lage der Landwirtschaft. Wir wünschen daher eine beschleunigte Behandlung des Programms durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Eckholt, Eichler, Göhrs, Janßen, Lehmkuhl, Rohr und Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages Rohr-Lehmkuhl-Janßen-Abdicks.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Nieberg, Petters, ist von der Notlage weitester Kreise der deutschen Landwirtschaft überzeugt. Zwischen den Preisen, die der Landwirt für wichtige Erzeugnisse erhält und dem, was der Landwirt für notwendige Bedarfsartikel ausgeben muß, besteht zum größten Teil ein sehr starkes Mißverhältnis zuungunsten der Landwirtschaft. Die dauernd steigende Verschuldung und die für diese Schulden aufzubringende Zinslast bedrohen in bedenklichster Weise die Existenz weitester Kreise der Landwirtschaft. Die Existenzfrage der deutschen Landwirtschaft ist aber eine Lebensfrage für das deutsche Volk. Hier helfend einzugreifen ist daher eine der dringendsten staatspolitischen Aufgaben. Dem Antrage des Abgeordneten Lehmkuhl, sowie des Verbesserungsantrages Rohr, Lehmkuhl, Janßen, Abdicks kann dieser Teil des Ausschusses aber keine Zustimmung nicht geben, da er gegen die Durchführung verschiedener Punkte des von den Führern der landwirtschaftlichen Spitzenorganisation aufgestellten Notprogramms schwere Bedenken hat. Es wird in dem Programm der Grundsatz der freien Privatwirtschaft aufgegeben, die Forderung nach staatlich gebundener und garantierter Wirtschaft aufgestellt und für die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte soll die Preisbildung in die Hände des Staates gelegt



werden. Diese Forderungen vermag der Teil des Ausschusses nicht zu unterstützen und stellt er daher den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den Antrag Rohr-Lehmkuhl-Fanßen-Abdicks ablehnen und die Regierung ersuchen, sich mit aller Entschiedenheit für eine den berechtigten Interessen der Landwirtschaft Rechnung tragende Zoll-Wirtschaftspolitik unter Aufrechterhaltung der vollen freien Wirtschaft einzusetzen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Heitmann, Brodek, Hagstedt, Jffland und Krause, nimmt zu dem Antrag Lehmkuhl-Fanßen folgende Stellung ein:

Der Antrag Lehmkuhl und Genossen, welcher die restlose Zustimmung zu einem von einer landwirtschaftlichen „Einheitsfront“ vorgelegten Notprogramm zur Behebung der Notlage der Landwirtschaft fordert, bedeutet die Zustimmung zu einem Programm, daß in seiner Auswirkung eine einseitige Begünstigung der Landwirtschaft fordert, ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen des Volkes.

Dabei bedeutet das vorgelegte Notprogramm bei seiner Durchführung keineswegs eine Hilfe zugunsten der gesamten Landwirtschaft. Der geforderte lückenlose Zollschutz hat in mehrfacher Beziehung für den kleinen Landwirt, der auf den Zukauf landwirtschaftlicher Produkte angewiesen ist, eine Verteuerung dieser Produkte zur Folge, ohne daß ihm die übrige Zollerhöhung nennenswert zugute kommt.

Da die landwirtschaftlichen Betriebe zu einem ganz erheblichen Teile Pachtbetriebe sind, bedeutet die verstärkte Zollerhöhung für die Pächter dieser Betriebe eine besondere Gefahr. Schon heute steht die Klage der Landwirtschaft über die Ungunst der Verhältnisse im schroffen Gegensatz zu den von den Besitzern in der Landwirtschaft geforderten Pachtpreisen. Diese Pachtpreise sind im allgemeinen außerordentlich hoch. Der Pächter aber soll neben der hohen Pacht auch den Unterhalt für seine Familie und die Summe für Erhaltung des Betriebes herauswirtschaften. Der geforderte lückenlose Zollschutz birgt die nicht hinwegzuleugnende Gefahr der weiteren Steigerung der Pachten in sich. Aber gerade den Schutz der Pächter vor schrankenloser Ausnutzung läßt jedoch das Notprogramm völlig außer acht.

Die weitere Verteuerung aller Produkte durch den verstärkten Zollschutz ohne entsprechende Lohnerhöhungen bedeutet verminderte Kaufkraft weiter Volkskreise, die sich, in Verbindung mit der geplanten Erschwerung der Einfuhr von Gefrierfleisch, schädlich auswirkt, ohne dem größten Teil der Landwirtschaft zu helfen. Was not tut, ist eine weit stärkere Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebe und als Voraussetzung dafür die Schaffung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Zum andern Änderung der Absatzmethoden, um die Zwischenhändlergewinne auf ein normales Maß zurückzuführen oder ganz zu beseitigen und Qualitätsverbesserung. Alle Bestrebungen, welche die Standardisierung der landwirtschaftlichen Produkte bezwecken, sind zu fördern.

Es müssen öffentliche Mittel für Meliorationen, Odlandkultur und zur Verbesserung der Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Begegnung der Landflucht der Landarbeiter durch Gleichstellung in sozialer Beziehung und in der Lohnfrage mit dem Industriearbeiter.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ermächtigen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß zweckentsprechende Maßnahmen zur Behebung bestehender Notlagen in der Landwirtschaft baldmöglichst zur Durchführung kommen.

Der Abgeordnete Müller führt aus:

Die Durchführung des Notprogramms der landwirtschaftlichen Spitzenverbände bedeutet eine unerhörte Verteuerung aller Lebensmittel und damit eine weitere Herabdrückung der Lebenshaltung großer Kreise der arbeitenden Bevölkerung in Stadt und Land, während die Großgrundbesitzer und Großbauern die alleinigen Nutznießer dieser verderblichen Zollpolitik sind. Die kommunistische Partei verlangt von der Regierung: alles zu tun, um den wirklich notleidenden Kleinbauern, Siedlern und Pächtern zu helfen.

Er stellt den

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrages Rohr-Lehmkuhl-Fanßen-Abdicks.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 284.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung bzw. beim Reichsjustizministerium dahin zu wirken, daß

alle Möglichkeiten erschöpft werden, um noch in diesem Herbst ein Dauerpachtrecht, welches der Lebensexistenz der Beteiligten gerecht wird, zu verabschieden.

Themann.

Unterstützt durch: Sante, Eckholt, Rohr, Dr. G. gr. Beilage, Brendebach.

Begründung.

Die Verlängerung der Pachtgesetzordnung hat noch stets große Beunruhigung in die Kreise der Landwirtschaft getra-

gen, welche im Gesamtinteresse vermieden werden muß. Auch im Agrarprogramm Brandes, Schiele, Hermes, Fehr wird



die Neuregelung des Pachtwesens gefordert, damit dürfte die dringende Notwendigkeit auch bewiesen sein. Durch die Pacht-
schutzordnung ist das Pachtwesen nur stückweise geregelt. Große Lücken müssen noch gefüllt werden. 50% aller land-
wirtschaftlichen Betriebe arbeiten ganz oder teilweise mit
Pachtland, wodurch hervorgeht, welche großen volkswirtschaft-

lichen Belange gerade durch die Neuregelung des Pachtwesens
geregelt werden. Aus allen diesen Gründen ist eine Dauer-
regelung des Pachtwesens notwendig, um so mehr, daß da-
durch der große umfangreiche Pächter- und Feuerleutestand
zur intensiveren Wirtschaftsführung veranlaßt würde.

Anlage 285.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Themann, betreffend Verabschiedung eines Dauerpachtrechts.

In dem selbständigen Antrage des Abgeordneten The-
mann wird beantragt, der Landtag wolle die Staatsregierung
ersuchen, beim Reichsjustizministerium dahin zu wirken, daß
alle Möglichkeiten erschöpft werden, um noch in diesem Herbst
ein Dauerpachtrecht, welches der Lebensexistenz aller Betei-
ligten gerecht wird, zu verabschieden. In der Begründung des
Antrages wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Verlänge-
rung der Pachtschutzordnung noch stets große Beunruhigung
in die Kreise der Landwirtschaft getragen hat, was im Gesamt-
interesse vermieden werden muß. Es sei eine Dauerregelung
des Pachtwesens notwendig, um so mehr, weil dadurch der
große Pächter- und Feuerleute-Stand zu einer intensiveren
Wirtschaftsführung veranlaßt werden würde.

Der Regierungsvertreter nahm zu dem Antrage im Aus-
schuß auf die früheren Landtagsverhandlungen Bezug und
führte aus, daß nach Auffassung der Regierung zwar der Zeit-
punkt für eine Lockerung der Pachtschutzordnung gekommen,

daß aber für Feuerlinge-Verträge ein Schutz nach wie vor
unentbehrlich sei. Die Reichsregierung habe kürzlich erklärt,
daß die Vorarbeiten zur Schaffung eines Dauerpachtrechtes so
beschleunigt werden sollten, daß mit der Verabschiedung des
Gesetzes im kommenden Herbst gerechnet werden dürfe. Ein
Entwurf der Reichsregierung über die geplante Regelung sei
der Regierung nicht bekannt. Die Regierung werde es aber
begrüßen, wenn es gelänge, zum Herbst die im Interesse aller
Beteiligten notwendige Dauerregelung zu schaffen. Auch aus
dem Ausschuß wurde es als dringend notwendig bezeichnet,
daß die Arbeiten der Reichsregierung so beschleunigt werden,
daß in einigen Monaten eine endgültige Regelung im Sinne
eines Dauerpachtrechtes zustande kommt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Themann.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 286.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag ersucht die Regierung, dem Landtag erneut eine Vorlage betr. den Wiederaufbau des Marstall-
gebäudes zu unterbreiten.

Nieberg.

Unterstützt durch: Schröder, Thye, Dannemann, Weyand, Wichmann, Janßen.

Begründung.

Nach dem Voranschlag sollen die Brandkassengelder für
das abgebrannte Marstallgebäude nicht zum Wiederaufbau
dieses Gebäudes verwandt werden. Eine anderweitige Ver-
wendung der Brandkassengelder würde für absehbare Zeit

einen Wiederaufbau des Gebäudes ausschließen und die Ruine
und damit den wertvollen Platz noch jahrelang unverändert
liegenlassen. Ein solcher Zustand ist aus verschiedenen
Gründen unmöglich.



Anlage 287.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag erjucht das Staatsministerium, Mittel für den Wiederaufbau des Marstallgebäudes bereitzustellen.

Meyer-Oldenburg.

Unterstützt durch: Jacobs, Hug, Hagstedt, Krause, Schömer.

Begründung.

Der Zustand, daß das vor einigen Jahren abgebrannte Marstallgebäude noch immer nicht wieder aufgebaut ist, darf im Interesse des Staates wie auch der Stadt Oldenburg nicht länger währen. Es ist dringend zu fordern, daß Mittel für

den Wiederaufbau bereitgestellt werden, zumal die Brandfassenentschädigung unter den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts aufgeführt ist.

Anlage 288.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. In den Fällen die staatliche Grund- und Gebäudesteuer teilweise oder ganz zu erlassen, in denen nachweislich die Verschuldung des Objekts so groß ist, daß die Einziehung der Steuer eine unbillige Härte bedeutet. Entsprechende Richtlinien sind noch diesem Landtag vorzulegen.

2. Auf Antrag Stundung bzw. Erlaß der Staatssteuern zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft nachweist, daß er die Steuern aus der Substanz, d. h. durch Schuldenmachen, bezahlen muß.

Meyer-Holte.

Unterstützt durch: Brendebach, Rohr, Sante, Eckholt, Böhrs.

Begründung.

Zu 1: Durch Reichsgesetz ist bei den Objektsteuern verboten, bei der Veranlagung die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Es ist m. E. jedoch zulässig, dem Steuerzahler die Steuerschuld ganz oder teilweise zu erlassen.

Zu 2: Die Verschuldung der Landwirtschaft hat auch im Freistaat Oldenburg bedrohliche Formen angenommen. Ganz besonders gilt das hinsichtlich der Höhe der Zinsenlast. Dazu kommt die allgemeine Unrentabilität der Landwirtschaft, so daß die Einkünfte nicht ausreichen, um die für die Steuerzahlung erforderlichen Beträge aufzubringen. Eine

Zahlung der Steuern durch Neuaufnahme von Schulden führt letzten Endes naturnotwendig zur Konfiskation des Betriebes. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß in den Fällen, welche der Antrag unter 2 vorsieht, eine Stundung bzw. ein Erlaß der Steuern solange eintritt, bis der Steuerpflichtige wieder in der Lage ist, aus seinen Einkünften die Steuern zu bezahlen. Die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung der Landwirtschaft beweisen, daß die Landwirtschaft z. B. in weitem Ausmaße kein steuerbares Einkommen mehr hat.

Anlage 289.

Bericht

des Ausschusses II zum selbständigen Antrag des Abgeordneten Meyer-Holte.

Der selbständige Antrag bezweckt einmal den generellen teilweisen und ganzen Erlaß der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer in den Fällen, in denen die Verschuldung des Objekts nachweislich so hoch ist, daß die Einziehung der Steuer eine unbillige Härte bedeutet und zum anderen auf Antrag Stundung bzw. Erlaß der Staatssteuern, wenn der Steuer-

pflichtige glaubhaft nachweist, daß er die Steuern aus der Substanz bezahlen muß.

Bei dem selbständigen Antrag geht der Antragsteller von dem Gedanken aus, daß die geltenden Erlaßmöglichkeiten hinsichtlich der Staatssteuern bei allzu großer Verschuldung des Objekts oder bei der Steueranforderung, auch wenn die



Steueraufbringung nachweislich nur aus der Substanz erfolgen kann, nicht ausreichen, um besondere Härten bei Hebung der Steuern zu vermeiden. Wenn es die reichsgesetzlichen Bestimmungen auch verbieten, bei der Veranlagung von Objektsteuern die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, so hält der Antragsteller es jedoch nicht den reichsrechtlichen Bestimmungen für zuwiderlaufend, daß bei der Hebung von Realsteuern die Leistungsfähigkeit des Zensiten angemessen berücksichtigt wird. Die dahingehenden Möglichkeiten sollen nach Ansicht des Antragstellers der selbständige Antrag schaffen.

Der Antrag wurde im Ausschuss unter Hinzuziehung von Regierungsvertretern beraten.

Ein Teil des Ausschusses hält die dem selbständigen Antrage zugrunde liegenden Gedankengänge für richtig. Dieser Teil des Ausschusses sieht die Bestimmungen des Gesetzes betr. Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Leistungen vom 1. August 1925 für nicht ausreichend an, um alle Härten bei der Hebung der Staatssteuern zu vermeiden. Nach Ansicht dieses Teiles des Ausschusses sind die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes zu allgemein gefaßt, zumal unter Berücksichtigung der Tatsache, daß einerseits Staatssteuern nur dann nachgelassen werden, wenn die Gemeindesteuern ebenfalls in gleichem Umfang erlassen werden und andererseits die Staatssteuern heute, gegenüber der Vorkriegszeit, vielfach die fünffache Höhe erreicht haben, obwohl sich die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen durchweg wesentlich verschlechtert hat. Gleichwohl konnte sich auch dieser Teil des Ausschusses den Bedenken der Staatsregierung, dahingehend, die Auswirkung des selbständigen Antrages sei nicht zu übersehen, nicht verschließen.

Diese Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, gr. Beilage, Hobbie, stellt daher in Übereinstimmung mit dem Antragsteller den

Antrag Nr. 1:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob:

- a) in den Fällen die staatliche Grund- und Gebäudesteuer teilweise oder ganz erlassen werden kann,

in denen nachweislich die Verschuldung des Objekts so groß ist, daß die Einziehung der Steuer eine unbillige Härte bedeutet und

- b) auf Antrag ganz allgemein Stundung bzw. Erlaß der Staatssteuern gewährt werden kann, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft nachweist, daß er die Steuern aus der Substanz, d. h. durch Schuldenmachen, bezahlen muß.

Ein anderer Teil des Ausschusses glaubt, das Gesetz betr. Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Leistungen vom 1. August 1925 biete im allgemeinen ausreichende Möglichkeiten zur Ermäßigung bzw. zum Erlaß von Realsteuern, immerhin könne geprüft werden, ob das Gesetz in der Hinsicht ausreiche. Es ist allerdings nach Ansicht dieses Teiles des Ausschusses nicht angängig, generell vorzuschreiben, bei welchem Umfang der Verschuldung ein Grundsteuer- und Gebäudesteuernachlaß gegeben sei. Das wäre auch schon deshalb nicht angängig, weil es meist außerordentlich schwer sei, den genauen Stand der Verschuldung festzustellen. Ebenso sei es auch im Einzelfalle kaum möglich, festzustellen, ob und in welchem Umfange eine Steuerzahlung aus der Substanz erfolge. Diese Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Brochto, Dannemann, Dohm, Frerichs, Haskamp, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, Weyand, Wittje, stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wolle prüfen, ob die Bestimmungen des Gesetzes, betr. Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Leistungen vom 1. August 1925 und das bisherige Erlaß- und Stundungsverfahren ausreichen, um unbillige Härten zu vermeiden und ob ferner das jetzige Ermittlungsverfahren genügt, um bei Stundungs- und Erlaßanträgen eine ausreichende Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller zu ermöglichen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brendebach.

Anlage 290.

Selbständiger Antrag.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Wander- und Gewerbesteuergesetzes in folgenden Punkten vorzulegen:

1. Der Tarif in Artikel 7 wird dahingehend geändert, daß
 - a) die Wandergewerbesteuer bei Ausübung mit Kraftwagen 1000% des Regelsatzes beträgt;
 - b) die Steuer für die in Abs. 7 aufgezählten Betriebe bis auf 5000 G.M. erhöht werden kann;
 - c) für außeroldenburgische Wandergewerbetreibende zu sämtlichen Sätzen ein Zuschlag von 100% erhoben wird.

2. Der Tarif der Wanderlagersteuer gemäß Art. 22 des Gesetzes wird dahingehend geändert, daß die Steuer beträgt:

- 80 G.M. für jede Woche in Gemeinden unter 5000 Einwohnern,
- 120 G.M. für jede Woche in Gemeinden mit 5000 bis 10 000 Einwohnern,
- 150 G.M. für jede Woche in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern.

Sie erhöht sich für jede weitere im Betrieb mittätige Person (Mitunternehmer, Angestellter usw.) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen ver-

